



Hausordnung

Sehr geehrte Bewohner/Innen!

Herzlich Willkommen im Kloster St. Barbara!

Sie haben sich für einen Kurzzeitpflege-Aufenthalt entschieden.

Da das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfahrungsgemäß nur unter beidseitiger Einhaltung von aufgestellten Regeln gut funktioniert, ersuchen wir Sie, sich an folgende Rahmenbedingungen zu halten.

Wir sind bestrebt, Ihnen den Aufenthalt in unserem Kloster St. Barbara so angenehm wie möglich zu gestalten!

1. HAUSLEITUNG

Der Rechtsträger vom Kloster St. Barbara in Gablitz ist die Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser mit Sitz in D-90491 Nürnberg, Oedenberger Straße 83. Die Hausleitung obliegt AKHM Herrn Ing. Josef Kreimer.

Sollten Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, so richten Sie diese bitte vorerst an die Wohnbereichsleitung oder an die Verwaltung.

Sprechzeiten: Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr.

2. AUFNAHME

Im Kloster St. Barbara können Personen zur Kurzzeitpflege ab der Pflegegeldstufe 3 aufgenommen werden. Darüber hinaus sind Aufnahmen mit einer geringeren Pflegegeldstufe möglich, jedoch muss mindestens die Pflegegeldstufe 3 verrechnet werden. Weiters kann ein Antrag auf Erhöhung der Pflegestufe gestellt werden.

Es besteht die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss beim zuständigen Sozialhilfeträger für 42 Tage pro Kalenderjahr zu beantragen. Diese wird nur genehmigt, wenn der Bewohner keine weiteren Förderungen vom Land erhält. Grundlage für die Aufnahme in unserem Haus ist der Heimvertrag.

Schwerst pflegebedürftige Personen mit ständiger Arzterfordernis und Personen mit psychiatrischen Erkrankungen können nicht aufgenommen werden.

Die Aufnahmemodalitäten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Pflegedienstleiterin.



3. ÄRZTLICHE BETREUUNG

In unserem Kloster St. Barbara ist eine freie Arztwahl möglich. Auskünfte über ihren Gesundheitszustand werden ausschließlich von Ihrem behandelnden Arzt erteilt. Die Vermittlung von Fachärzten erfolgt bei Bedarf.

4. PFLEGERISCHE BETREUUNG

Den Pflegedienst leitet die Pflegedienstleitung. Es ist sichergestellt, dass rund um die Uhr Pflege geleistet wird. Im Vordergrund steht die Selbständigkeit der Bewohner und die bedürfnis- und ressourcenorientierte Betreuung und Pflege.

Die Wohnbereichseinteilung in jedem Stockwerk obliegt der Wohnbereichsleitung.

5. ESSEN

Die Speisenversorgung für die Bewohner wird von unserer Klosterküche im Kloster St. Barbara übernommen. Es werden Haupt – und Zwischenmahlzeiten angeboten, welche täglich frisch zubereitet werden. Die Mahlzeiten erhalten Sie zu folgenden Zeiten:

FRÜHSTÜCK 07.30 Uhr

MITTAGESSEN 11.00 Uhr

KAFFEEJAUSE 14.00 Uhr

ABENDESSEN 17.00 Uhr

Für besondere Bedürfnisse stehen verschiedene Speisen zur Auswahl (Vollkost, leichte Vollkost, Breikost und Schluckkost). Teilen Sie bitte der Wohnbereichsleitung mit, wenn Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen möchten. Ersatz für nicht eingenommene Mahlzeiten kann nicht geleistet werden.

Für BewohnerInnen stehen außerdem rund um die Uhr Getränke (Mineralwasser, Säfte und Tee) kostenlos zur Verfügung. Weitere Getränke können über das Depotgeld angekauft werden (Preisliste finden Sie an der Zimmertür).

6. ZIMMERREINIGUNG

Wir übernehmen die Reinigung Ihres Zimmers. Wir ersuchen Sie aber, Ihr Zimmer nach Möglichkeit sauber zu halten.



7. RELIGIONSAUSÜBUNG

Der Hausträger ermöglicht den Vertretern aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften den freien Zugang in das Kloster St. Barbara.

Seelsorge: Pater Herbert Macek ist Seelsorger im Kloster St. Barbara und nach jedem Gottesdienst (oder per Kontakt über die Wohnbereichsleitung) erreichbar.

Katholischer Gottesdienst:

Täglich um 8:50 Uhr findet die Heilige Messe statt.

Die geistlichen Schwestern sind teilweise ehrenamtlich im Kloster St. Barbara tätig. Die Oberin Sr. Jacinta ist für die Schwesterngemeinschaft zuständig.

8. BEKANNTGABE EINER VERTRAUENSPERSON

Eine namhaft gemachte Vertrauensperson ist berechtigt, sich in allen Angelegenheiten an die Hausleitung zu wenden. Sie wird in wichtigen Belangen verständigt und es werden Auskünfte an sie erteilt. Weiters erhält sie auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation.

9. HAUSORDNUNG

a) Besuchszeiten:

Im Haus gelten folgende Besuchszeiten: **08:00 - 19:00 Uhr**

In begründeten Fällen können auch außerhalb der Besuchszeiten mit Zustimmung der wohnbereichsführenden Pflegeperson oder des Hausleiters Besuche empfangen werden. Dabei ist jedoch auf die Bedürfnisse der MitbewohnerInnen Rücksicht zu nehmen.

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Privatsphäre anderer BewohnerInnen und betreten Sie keine fremden Zimmer. Der Zutritt zur Küche und anderen Nebenräumen ist nur unseren MitarbeiterInnen gestattet.

b) Urlaub, Ausgang und Abwesenheiten

Ausgang der BewohnerInnen ist in Absprache mit den diensthabenden Pflegekräften und unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes immer möglich.

Urlaub ist in Absprache mit dem behandelnden Arzt und der Wohnbereichsleitung möglich. Für kurzzeitige Abwesenheiten wie Urlaub und Krankenhauseufenthalte wird der Pflegeplatz freigehalten. Hierbei erfolgt eine Verringerung des Entgelts. Es werden Abschläge für Verpflegung, Wäscheversorgung sowie für die Reinigung der Unterkunft in Abzug gebracht. Der Einbettzimmerzuschlag wird auch bei Abwesenheit verrechnet. Bei Förderung durch das Land Niederösterreich verfällt ab dem siebten Tag im Krankenhaus der Anspruch auf einen Zuschuss.



c) Nachtruhe

Die Nachtruhe gilt von **22.00 - 06.00 Uhr**.

Mit Rücksicht auf die Mitbewohner/Innen müssen in dieser Zeit Radiogeräte, Fernsehapparate und sonstige Geräuschquellen auf Zimmerlautstärke reduziert werden.

Zum Schutz vor unbefugten Personen wird der Hauseingang täglich ab 19:30 Uhr versperrt.

d) Persönliches Eigentum

Wir ersuchen Sie, aus Sicherheitsgründen nur Geld und Wertgegenstände, die für den täglichen Bedarf benötigt werden, im Zimmer aufzubewahren. Das Kloster St. Barbara übernimmt keine Haftung.

Einrichtungsgegenstände (Möbel, Bilder) dürfen Sie nach Maßgabe des vorhandenen Platzes mit Zustimmung der Hausleitung sowie unter Einhaltung der Brand- und Hygienevorschriften in das Haus bringen.

e) Hauseigentum

Beachten Sie, dass von Ihnen Schadenersatz zu leisten ist, sollte Hauseigentum fahrlässig oder mutwillig beschädigt werden. Entstandene Gebrechen und Beschädigungen sind der Verwaltung zu melden.

f) Brandschutz/Rauchen

Offenes Licht, Verwendung von Kerzen sowie **Rauchen** ist in den Wohneinheiten sowie im gesamten Haus aus Sicherheitsgründen untersagt.

Die Verwendung von Elektrokochern, Kaffeemaschinen, Heizdecken, Heizstrahlern, Bügeleisen und ähnlichen Elektrogeräten ist ebenfalls verboten.

Bei widerrechtlicher Verwendung ist die Hausverwaltung berechtigt, diese Gegenstände sicherzustellen.

Nichtbeachtung und Gefährdung des Hauses und damit Gefährdung der Sicherheit der im Haus lebenden Menschen kann einen Kündigungsgrund darstellen.

Im Brandfall ist den Anweisungen des Hauspersonals und den Rettungsmannschaften ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung behält sich der Hausträger vor, entstehende Kosten oder Haftungen auf die dafür verantwortlichen Personen zu übertragen.



g) Tiere im Haus

Das Halten von Tieren ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen im Kloster St. Barbara nicht gestattet.

h) Hausverbot

Das Kloster St. Barbara sieht sich auch in einer Schutzfunktion für die Bewohner/Innen. Bei schwerwiegenden Verstößen von Besucher/Innen gegen die Hausordnung, gegen Sicherheitsbestimmungen sowie auf ausdrücklichen Wunsch des Bewohners kann die Hausleitung Einschränkungen der Besuche anordnen.

i) Umzug innerhalb des Hauses

Bei Wunsch oder Notwendigkeit eines Umzuges in ein anderes Zimmer ist vorweg die Zustimmung der Hausleitung erforderlich.

10. BESONDERE VORKOMMNISSSE

Besondere Vorkommnisse melden Sie bitte unverzüglich dem Hauspersonal bzw. der Hausleitung.

11. GESCHENKANNAHME UND SAMMLUNGEN IM HAUS

Das Verlangen und die Entgegennahme von Trinkgeld oder von Sachleistungen sind allen im Haus beschäftigten Personen untersagt.

Sammlungen jeglicher Art im Kreise der Bewohner dürfen nur mit Zustimmung des Hausleiters erfolgen.

12. KOSTEN

Die zu leistenden Aufenthaltskosten bestehen aus dem Grundtarif und dem Pflegezuschlag. Zusätzlich wird nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (analog zu der Einstufung nach dem Bundes- bzw. Landespflegegesetz) differenziert.

Die Kosten richten sich nach den Vorgaben der Bezirkshauptmannschaft und werden von dieser jährlich neu angepasst.



13. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Alle im Kloster St. Barbara beschäftigten MitarbeiterInnen sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Krankheit von Bewohnern und über deren persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse verpflichtet.

Ausnahmen bestehen nur insoweit, als sie vom Gesetz oder der dafür zuständigen Behörde im Einzelfall angeordnet sind bzw. wenn eine Vertrauensperson genannt wurde, welcher Auskunft erteilt werden darf.

Auskünfte über den Zustand der Bewohner an deren Angehörige/Vertrauenspersonen darf nur der Arzt, die Hausleitung, die Wohnbereichsleitung und die diensthabende Pflegeperson erteilen.

Alle Mitarbeiter dürfen gegenüber Dritten im Einzelfall Auskunft darüber erteilen, ob ein Bewohner/eine Bewohnerin aufgenommen worden ist und wo er/sie angetroffen werden kann, sofern der Bewohner eine solche Auskunftserteilung nicht untersagt hat.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit für eine vertrauensvolle und harmonische Hausgemeinschaft und wünschen Ihnen eine gute Zeit bei uns im Kloster St. Barbara.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!